

Entwurf

Benutzungssatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am xx.xx.2012 die folgende Benutzungssatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Staßfurt. Sie dient der allgemeinen Information, Bildung und Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Basis.
- (3) Im Rahmen dieser Benutzungssatzung können Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle Medien und digitale Medien (im Folgenden Medien bzw. Medieneinheiten genannt) entliehen werden.
- (4) Zur Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek und ihrer Dienstleistungen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung und die gültige Gebührensatzung an. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung. Die von der Stadt- und Regionalbibliothek erhobenen Daten werden unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA vom 12.03.1992) behandelt.
- (3) Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Auslagen.
- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadt- und Regionalbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadt- und Regionalbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Formen der Benutzung

(1) Die Nutzung der Medien kann durch Ausleihe außer Haus, aber auch durch Einsichtnahme in den Räumen der Stadt- und Regionalbibliothek erfolgen.

(2) Die Stadt- und Regionalbibliothek unterstützt nach Möglichkeit ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information in der Bibliothek oder außer Haus.

(3) Der Benutzer kann sich mit Hilfe von allen öffentlich zugänglichen Informationsmitteln informieren, sowie Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste der Bibliothek in Anspruch nehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Stadt- und Regionalbibliothek

(1) Ausgeliehene Medien kann der Benutzer persönlich vorbestellen. Wird das Medium nicht innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung abgeholt, kann es anderweitig verliehen werden.

(2) Der Benutzer kann nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts in der Stadt- und Regionalbibliothek Kopien anfertigen lassen.

(3) Die Stadt- und Regionalbibliothek bietet auf Nachfrage besondere Rechercheleistungen, bibliographische Zusammenstellungen, Datenbankrecherchen und Fernleihe an.

(4) Die in der Stadt- und Regionalbibliothek vorhandenen Internetarbeitsplätze können im Rahmen der Verfügbarkeit gebührenpflichtig genutzt werden. Die Nutzung dient der Erfüllung des Bildungs- und Informationsauftrages der Bibliothek. Eine Nutzung, die diesem Zweck oder gesetzlichen Bestimmungen entgegensteht, kann untersagt werden.

§ 6 Ausleihe außer Haus

(1) Zur Ausleihe ist der Benutzerausweis mitzubringen.

(2) Die Ausleihfrist beträgt	
für Bücher	4 Wochen
Zeitungen, Zeitschriften, CDs, MCs, CD-ROMs	2 Wochen
DVDs, Videos, digitale Spiele	4 Tage

Die Verlängerung der Leihfrist ist vor Ablauf auf Antrag möglich, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

für Bücher	2 mal um weitere 4 Wochen
Zeitungen, Zeitschriften, CDs, MCs, CD-ROMs	2 mal um weitere 2 Wochen
DVDs, Videos, digitale Spiele	keine Fristverlängerung

(3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen. Die Gebühr wird fällig unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat. Wenn nach drei schriftlichen Mahnungen keine Rückmeldung durch den Benutzer erfolgt ist, wird ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Bei Minderjährigen werden die Versäumnisgebührenbescheide an die Erziehungsberechtigten gerichtet.

(4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die als Informationsbestand für Benutzer jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadt- und Regionalbibliothek benutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

(2) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadt- und Regionalbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach geltenden Richtlinien beschafft werden. Der Benutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der abgebenden Bibliothek an.

(3) Die Ausleihe von Medien, bei denen Altersbeschränkungen festgelegt sind, erfolgt nur unter Beachtung der Altersfreigabe.

§ 8

Sorgfaltspflichten und Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen möchte, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer / Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu erstatten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Eine Haftung für die unzulässige Weitergabe an Dritte erfolgt in jedem Fall.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadt- und Regionalbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Das Abspielen von ausgeliehenen Ton- und Bildträgern aus der Stadt- und Regionalbibliothek erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Bibliothek haftet nicht für eventuelle Schäden an Abspielgeräten.

(5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet bis zum Zeitpunkt der Meldung des Verlustes der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(6) Die Vorschriften des Urheberrechts sind zu beachten.

(7) Der Benutzer ist zu rücksichtsvollem Verhalten in der Stadt- und Regionalbibliothek verpflichtet. Laute Unterhaltungen, Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet.

(8) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat das Bibliothekspersonal das Recht, Benutzer aus der Stadt- und Regionalbibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die sich aus dieser Benutzung ergebenden Pflichten von der Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen.

§ 9 Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadt- und Regionalbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Stadt- und Regionalbibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, der Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Zuzüglich wird zur Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

(3) Bei geringfügigen Beschädigungen, die ein Weiterverwenden der Medieneinheiten für die Ausleihe zulassen, wird anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit von Schadensumfang und Wert bzw. Wertminderung erhoben.

§ 10 Gebühren

Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Staßfurt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Staßfurt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzersatzung vom 03.04.2003 außer Kraft.

Staßfurt,

René Zok
Oberbürgermeister